

Delegiertenversammlung vom 4. November 2026

Traktandum 4

Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten; 1. Teilrevision ab 01.1.2027; Genehmigung

Das Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten ist seit 01.01.2026 in Kraft.

Gemäss Benutzungsreglement vom 01.01.2026, Art. 9, Abs 3, werden die Räumlichkeiten folgenden Gruppen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- Anlässe der Einwohnergemeinden wie Gemeindeversammlungen etc.
- Anlässe der angeschlossenen Kirchgemeinden (Landeskirchen) der Einwohnergemeinden des Verbandes.
- Anlässe von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen.
- Anlässe der angeschlossenen Feuerwehr-, Zivilschutzorganisationen und dem regionalen Führungsorgan (RFO) der Einwohnergemeinden des Verbandes.

Die Mitglieder haben an der Schulkommission vom 19.05.2026 festgehalten, dass der Artikel «unentgeltlich» zu schwammig definiert ist. Weil zum Beispiel unklar ist, wann genau ein Verein oder eine Organisation als gemeinnützig gilt.

Auf Grund dessen, wurde an der Schulkommissionssitzung vom 12.08.2026 folgende Änderung z. H. der Delegiertenversammlung genehmigt:

Art. 9, Abs 3

Unentgeltlich

Unentgeltlich ¹⁾ zur Verfügung gestellt werden Räumlichkeiten und Anlagen für:

- Anlässe der Einwohnergemeinden wie Gemeindeversammlungen etc.
- Anlässe der angeschlossenen Kirchgemeinden (Landeskirchen) der Einwohnergemeinden des Verbandes.
- Anlässe von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen **im Sinne einer juristische Person, gemäss Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV) des Kantons Bern. Von der Steuerpflicht befreite juristische Personen sind im «Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen» zu entnehmen siehe TaxInfo Kt. BE, Vergabungsabzug, Kapitel 3**
- Anlässe der angeschlossenen Feuerwehr-, Zivilschutzorganisationen und dem regionalen Führungsorgan (RFO) der Einwohnergemeinden des Verbandes.

¹⁾ **Betrifft nicht den zusätzlichen Arbeitsaufwand Hauswart, ausserordentlichen Reinigungsaufwand sowie die Kautio pro Schlüssel gemäss Verordnung zum Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten**

Antrag:

Die Schulkommission beantragt der Delegiertenversammlung die Genehmigung des Benutzungsreglements für verbandseigene Räumlichkeiten; 1. Teilrevision

Der Beschluss unterliegt gem. Art. 16, Bst.e des OgR OSZ dem fakultativen Referendum.